S5 Aktuelle Satzung GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 23.10.2021

Änderungsantrag zu Satzung

Von Zeile 58 bis 67:
(1) Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist oberstes ~~Beschlussorgan~~beschlussfassende Organ der ~~GJ LSA~~GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt. Alle Mitglieder der GJ LSA haben das Recht an der LMV stimmberechtigt teilzunehmen.

(2) Die LMV tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Landesvorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens ~~3 Wochen (in dringenden Fällen kann diese Frist auf zwei~~vier Wochen ~~verkürzt werden)~~ unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der vorliegenden Anträge einberufen. ~~Bereits vier~~In dringenden Fällen kann diese Frist auf zwei Wochen ~~vor der LMV wird der Termin bekannt gegeben~~verkürzt werden.[Zeilenumbruch]
Die Bekanntgabe und Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail. Ebenso kann die LMV von mindestens 20% der Mitglieder oder der Hälfte aller ~~Gebietsverbände~~Ortsgruppen beantragt werden.

Von Zeile 82 bis 84:

- Person aus der Basis gewählt werden kann, kann der Landesvorstand zwei Mitglieder des Landesvorstands bestimmen.~~wählt drei Mitglieder für den Ring politischer Jugend Sachsen-Anhalt~~

- wählt drei Mitglieder für den Ring politischer Jugend Sachsen-Anhalt

Nach Zeile 90 einfügen:

- erkennt Landesarbeitskreise an.

Von Zeile 92 bis 96:
~~(5) Mitglieder des Landesvorstands, Delegierte für Gremien der GRÜNEN JUGEND und Delegierte für Gremien der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden einzeln und geheim in einem separaten Raum oder einer Wahlkabine gewählt.~~

- beschließt ein Grundsatzprogramm mit Zweidrittelmehrheit.

~~(6)~~(5) Mitglieder des Landesvorstands, Delegierte für Gremien der GRÜNEN JUGEND und Delegierte für Gremien der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind für maximal 15

Von Zeile 98 bis 99:
~~(7)~~(6) Die LMV ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurden ist. Das Quorum für Wahlen und Abstimmungenrichtet sichnach der maximalen Anzahl an

Von Zeile 101 bis 106:
(7) Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Ortsgruppen, Landesarbeitskreise oder einzelne Mitglieder.

~~(8) Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Basisgruppen oder einzelne Mitglieder. Satzungsänderungsanträge müssen spätestens drei Wochen vor der LMV beim Landesvorstand~~

~~eingereicht werden. Anträge müssen bis 48 Stunden vor Beginn der Versammlung eingereicht werden. Dringliche Anträge können von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.~~

(8)Anträge, die auf der Landesmitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen eine Woche vor der Landesmitgliederversammlung eingereicht werden. Die vorliegenden Anträge werden zeitnah für die Mitglieder einsehbar gemacht.
Satzungsänderungsanträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung eingereicht werden. Änderungsanträge können bis zu Beginn der Landesmitgliederversammlung eingereicht werden.
Anträge und Satzungsänderungsanträge, die die Frist verfehlen, können als Dringlichkeitsantrag mit einfacher Mehrheit der Landesmitgliederversammlung zugelassen werden. Sie müssen jedoch spätestens mit Beginn der Versammlung vorliegen.